

einem veränderten Einsatz materieller Hebel sei auch zu berücksichtigen, daß viele Gaststätten keinerlei Speisen führen. Es sei auch nicht möglich, einfach die Produktion alkoholischer Getränke zu drosseln. Dem Bedarf müsse Rechnung getragen werden. Das Gesamtproblem sei nur in Etappen zu lösen. Den Erlaß einer Gaststättenordnung für alle Eigentumsformen befürworte er.

Dr. Streit entwickelte konkrete Vorschläge über Inhalt, Formen und Methoden der populärwissenschaftlichen Aufklärung der Bevölkerung, die bereits in der Schule beginnen und sehr differenziert alle Schichten der Bevölkerung ansprechen müsse. Dabei sei auch auf eine Veränderung überkommener Trinkgewohnheiten, die den Alkoholmißbrauch fördern, hinzuwirken. Bei allen Maßnahmen gegen den Alkoholmißbrauch müsse aber betont werden, daß der Kampf nicht gegen den Alkoholgenuß, sondern gegen den Mißbrauch des Alko-

hols geführt wird. Auch mit den Mitteln der bildenden Kunst müsse auf ein kulturvolles Leben orientiert und in Filmen und dgl. dürfe der Alkoholmißbrauch nicht toleriert bzw. als nachahmenswert dargestellt werden. Zusammenfassend konnte Dr. Harland, Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR und Vorsitzender des Beirats für wissenschaftliche Kriminalitätsforschung, feststellen, daß in der Diskussion — die hier nicht ausführlicher behandelt werden konnte — die inhaltlichen Feststellungen und die vorgeschlagenen Lösungswege der Vorlage prinzipielle Zustimmung fanden. Die Vorlage der Arbeitsgruppe werde nach Auswertung der zahlreichen Hinweise und Anregungen Grundlage für weitere Maßnahmen sein.

GERHARD EBERT und ERNST WITTKOPF,
Staatsanwälte beim Generalstaatsanwalt der DDR

dlackt uud Justiz iu de diuudas* → ayiublik

Prof. Dr. habil. JOHN LEKSCHAS, Prorektor für Gesellschaftswissenschaften der Humboldt-Universität Berlin

Neue Wege in der Strafrechtsreform?

Bemerkungen zum Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuchs, Allgemeiner Teil

(Schluß)*

In einem Strafgesetzbuch ist naturgemäß das Strafen-system von besonderem Interesse. Man konnte auf den Alternativ-Entwurf (AE) auch deswegen gespannt sein, weil in der Bundesrepublik nicht wenige Stimmen laut geworden waren, die dazu rieten, das Schuldprinzip als antiquiert aufzugeben und sich den Modernismen der „défense sociale“ zu verschreiben. Es ist den Verfassern als Verdienst anzurechnen, daß sie diesem Sire-nengesang, der letztlich in einem Staat wie der Bundes-republik nur zur Beseitigung aller demokratischen Gar-antien, zur Zerstörung von Gesetzlichkeit und Gerech-tigkeit führen muß, nicht gefolgt sind.

Unbeschadet unserer grundsätzlichen Kritik am kapi-talistischen Strafrecht, daß es kaum an wirklich echter Schuld anknüpfen kann, da es nun einmal zwangsweise eine Ordnung aufrechterhält, die das Verbrechen gewis-sermaßen zum Wesenszuge hat, folgen wir der Ansicht der Verfasser des AE, daß der Verzicht auf das Schuld-prinzip gleichbedeutend mit dem Verlust der Rechts-sicherheit und dem moralischen Halt der Justiz wäre.

Für die Verfasser des AE ist, wie wir — im Gegensatz zur Verbotsirrtumsregelung des § 20 — den Erläuterun-gen entnehmen können, die Schuld als Voraussetzung jeder Strafe kein Problem irgendwelcher irrationalen „Bekanntnisse“, auch wenn sie erklären, daß sich die Tatschuld als Grenze der Strafe einer „exakten Quan-tifizierung“ entzieht (S. 29). Tatsächlich wird auch nie-mand ernstlich behaupten wollen, daß die Schuld eines Menschen sich etwa genau auf Tag, Woche oder Monat der Freiheitsstrafe oder auf Mark oder Pfennig der Geldstrafe ausrechnen läßt, was aus der Rumpelkam-mer kausalmechanischen Talionsdenkens gern als Ein-wand gegen das Schuldprinzip als einen tragenden Pfeiler rechtsstaatlichen Strafrechts vorgebracht wird.

Bemerkenswert ist auch die Stellungnahme der Ver-fasser zur ideologischen Grundhaltung des StGB-Ent-wurfs der Bundesregierung (E 1962), der das Schuld=prinzip zwar formal akzeptiert, aber im gleichen Atem-zuge in der Begründung die Schuld zu einem irra-tionalen, metaphysischen Gebilde erklärt. Die Verfasser des AE schreiben:

„Strafe zu verhängen ist kein metaphysischer Vor-gang, sondern eine bittere Notwendigkeit in einer Gemeinschaft unvollkommener Wesen, wie sie die Menschen nun einmal sind. Damit ist auch gesagt, daß in nicht wenigen Fällen der Rechtsbrecher ein-zig um des Bestandes der Rechtsordnung willen einen staatlichen Eingriff in seine Rechtsgüter auf sich neh-men muß. Dies trifft vor allem zu, wenn schwere und schwerste Rechtsverletzungen zu beurteilen sind oder wenn es sich um Fahrlässigkeitstaten handelt. Die Rechtsordnung wird jedoch am besten gesichert, wenn der Rechtsbrecher dahin geführt wird, nicht wieder gegen das Recht zu verstoßen. Deshalb sind die Sank-tionen so zu formen, daß sie, wenn es nötig und möglich ist, auf die Wiedereingliederung des Verur-teilten in die freie Rechtsgemeinschaft hinwirken oder zumindest so wenig Schaden wie möglich stiften.“ (S. 29)

Wir haben es hier mit einem Standpunkt zu Schuld und Strafe in der bürgerlichen Gesellschaft zu tun, dem es, indem er an die Erkenntnisse der deutschen bürger-lichen Aufklärung anknüpft, nicht an Tiefe und Ein-sicht in die antagonistischen Widersprüche der bürger-lichen Gesellschaft mangelt. Eine solche Position, die den Menschen zugleich als sozial determiniertes Wesen respektiert, kann als Ausgangspunkt für echte Alter-nativen gegen das reine Repressionsrecht imperialisti-scher Prägung akzeptiert werden.

Dementsprechend sind auch die von den Verfassern projizierten Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung ausgestaltet, wobei wir zu der „Zweispurig-keit“ des Strafrechts, die damit erhalten bleiben soll, einige kritische Bemerkungen anbringen müssen.

Das Strafen-system des Alternativ-Entwurfs

Der AE kennt drei Arten von Strafen: die Freiheits-strafe, die Geldstrafe und das Fahrverbot. Da Ehren-strafen den Bürgern eines kapitalistischen Staates die Rückkehr in das dortige normale gesellschaftliche Le-ben unwiderleglich erschweren, haben die Verfasser davon u. E. zu Recht abgesehen, um nicht zu den schon an und für sich außerhalb der Rechtsordnung beste-henden Schwierigkeiten auch noch solche hinzuzufügen, die in der Rechtsordnung selbst liegen. Die Verhängung der Strafen soll einerseits einem strengen Gesetzlich-

* Der I. Teil des Beitrags ist in NJ 1967 S. 226 ff. veröffentlicht. Seitenangaben im Text beziehen sich auf den Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuchs, Allgemeiner Teil. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1966.